

TE Vwgh Beschluss 2022/6/21 Ra 2022/12/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4

PG 1965 §61 Abs3

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. PG 1965 § 61 heute
 2. PG 1965 § 61 gültig ab 01.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
 3. PG 1965 § 61 gültig von 12.02.2015 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 4. PG 1965 § 61 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
 5. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2005 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
 6. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 7. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 8. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
 9. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
 10. PG 1965 § 61 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979
-
1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. I. Zehetner als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers MMag. Dr. Gotsbacher, über die Revision des J M in S, vertreten durch Mag. Alexander Ebner, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Florianigasse 16/8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2021, W228 2242472-1/2E, betreffend Ruhegenussbemessung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. römisch eins. Zehetner als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers MMag. Dr. Gotsbacher, über die Revision des J M in S, vertreten durch Mag. Alexander Ebner, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Florianigasse 16/8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2021, W228 2242472-1/2E, betreffend Ruhegenussbemessung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber befindet sich ab dem 1. April 2020 gemäß § 15b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) im Ruhestand. Der Revisionswerber befindet sich ab dem 1. April 2020 gemäß Paragraph 15 b, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) im Ruhestand.

2

Mit Bescheid vom 30. März 2021 stellte die belangte Behörde die Gebührlichkeit einer Gesamtpension des Revisionswerbers ab 1. April 2020 in der Höhe von monatlich € 2.552,03 (davon Ruhegenuss € 1.568,02, Nebengebühreuzulage € 529,77 und anteilige Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) von € 454,24) gemäß §§ 1, 3 bis 9, 25a, 58, 61 iVm. 69, 64, 88, 90 bis 94, 97c und 99 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), § 145a iVm. § 83a Gehaltsgesetz 1965 (GehG) fest. Einen Bestandteil dieses Bescheides bildeten zahlreiche Berechnungsblätter. Mit Bescheid vom 30. März 2021 stellte die belangte Behörde die Gebührlichkeit einer Gesamtpension des Revisionswerbers ab 1. April 2020 in der Höhe von monatlich € 2.552,03 (davon Ruhegenuss € 1.568,02, Nebengebühreuzulage € 529,77 und anteilige Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) von € 454,24) gemäß Paragraphen eins, 3 bis 9, 25 a, 58, 61 in Verbindung mit 69, 64, 88, 90 bis 94, 97c und 99 des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965), Paragraph 145 a, in Verbindung mit Paragraph 83 a, Gehaltsgesetz 1965 (GehG) fest. Einen Bestandteil dieses Bescheides bildeten zahlreiche Berechnungsblätter.

3

In der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Revisionswerber zur Bemessung der Nebengebühreuzulage

zusammengefasst geltend, dass § 61 Abs. 3 PG 1965 im Sinne einer sachlich gebotenen Gleichbehandlung nur dahingehend ausgelegt werden könne, dass die allgemein höchste aufgewertete Beitragsgrundlage heranzuziehen sei. In der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Revisionswerber zur Bemessung der Nebengebührenezulage zusammengefasst geltend, dass Paragraph 61, Absatz 3, PG 1965 im Sinne einer sachlich gebotenen Gleichbehandlung nur dahingehend ausgelegt werden könne, dass die allgemein höchste aufgewertete Beitragsgrundlage heranzuziehen sei.

4

Mit Beschwerde vom 30. April 2021 wies die belangte Behörde die Beschwerde ab. Der Revisionswerber stellte mit Schreiben vom 7. Mai 2021 einen Vorlageantrag.

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 7. Dezember 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 7. Dezember 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Revisionswerbers gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

6

Das Bundesverwaltungsgericht traf folgende Feststellungen (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof): „Der Beschwerdeführer trat am 01.11.1980 in das Dienstverhältnis mit der Republik Österreich ein und unterlag durchgehend der Pflichtversicherung als Bundesbeamter. Mit Ablauf des 31.03.2020 wurde er in den Ruhestand versetzt.

Mit Bescheid der Dienstbehörde LPD Salzburg vom 07.03.2017, Zl. [...], wurden Schwerarbeitsmonate im Ausmaß von 204 Monaten festgestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.03.2021, in der Fassung der Beschwerde vom 30.04.2021, wurde für den Beschwerdeführer ab 01.04.2020 eine Gesamtpension von monatlich brutto € 2.552,03 bemessen. Diese besteht aus einem Ruhegenuss von monatlich brutto € 1.568,02, einer Nebengebührenezulage von monatlich brutto € 529,77 und einer Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) von monatlich brutto € 454,24.“

7

Auch das Bundesverwaltungsgericht schloss die Berechnungsblätter der belangten Behörde als integrierten Bestandteil seinem Erkenntnis an.

8

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung führte das Bundesverwaltungsgericht auszugsweise Folgendes aus: „Gemäß § 99 Abs. 1 PG 1965 ist für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden, eine Parallelrechnung durchzuführen. Nach § 3 Abs. 1 PG 1965 in Verbindung mit § 88 PG 1965 gebührt dem Beamten des Ruhestandes ein monatlicher Ruhegenuss sowie gemäß § 58 PG 1965 eine monatliche Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss. Der Ruhegenuss und die Nebengebührenezulage bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten. Die Gesamtpension des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug nach § 99 Abs. 2 PG 1965 und aus der anteiligen Pension nach § 99 Abs. 3 PG 1965 zusammen.“ Gemäß Paragraph 99, Absatz eins, PG 1965 ist für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, vor dem 1. Jänner 2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind und sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befinden, eine Parallelrechnung durchzuführen. Nach Paragraph 3, Absatz eins, PG 1965 in Verbindung mit Paragraph 88, PG 1965 gebührt dem Beamten des Ruhestandes ein monatlicher Ruhegenuss sowie gemäß Paragraph 58, PG 1965 eine monatliche Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss. Der Ruhegenuss und die Nebengebührenezulage bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten. Die Gesamtpension des Beamten setzt sich aus dem anteiligen Ruhebezug nach Paragraph 99, Absatz 2, PG 1965 und aus der anteiligen Pension nach Paragraph 99, Absatz 3, PG 1965 zusammen.

Gemäß § 3a PG 1965 wird der Ruhegenuss auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Gemäß Paragraph 3 a, PG 1965 wird der Ruhegenuss auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der

Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Nach § 5 Abs. 1 PG 1965 bilden 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. Gemäß § 5 Abs. 2a PG 1965 ist für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15b BDG 1979 bewirken hätte können, die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,12 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentaussmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden. Nach Paragraph 5, Absatz eins, PG 1965 bilden 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. Gemäß Paragraph 5, Absatz 2 a, PG 1965 ist für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach Paragraph 15 b, BDG 1979 bewirken hätte können, die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,12 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentaussmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Gemäß § 61 in Verbindung mit § 69 PG 1965 beträgt die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss, sofern dem Ruhegenuss eine Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage) zugrunde liegt, bis 31. Dezember 1999 den 437,5ten Teil und ab 1. Jänner 2000 den im § 69 Abs. 2 PG 1965 genannten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührendzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des PG 1965 gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht. Gemäß § 61 Abs. 3 PG 1965 darf die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss 20 vH der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Gemäß Paragraph 61, in Verbindung mit Paragraph 69, PG 1965 beträgt die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss, sofern dem Ruhegenuss eine Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage) zugrunde liegt, bis 31. Dezember 1999 den 437,5ten Teil und ab 1. Jänner 2000 den im Paragraph 69, Absatz 2, PG 1965 genannten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührendzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse römisch fünf zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß Paragraph 5, Absatz 2, und 3 des PG 1965 gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührendzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, PG 1965 darf die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss 20 vH der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen.

Gemäß § 90a PG 1965 ist anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung der §§ 92 bis 94 PG 1965 zu berechnen. Gemäß Paragraph 90 a, PG 1965 ist anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung der Paragraphen 92 bis 94 PG 1965 zu berechnen.

Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentaussmaß nach § 7 bzw. § 90 Abs. 1 PG 1965 entspricht, welches sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt. Nach § 9 PG 1965 zugerechnete Zeiten sind nicht zu berücksichtigen. Neben dem Ruhebezug ist für den Beamten eine Pension unter Anwendung des APG zu bemessen. Die Pension nach dem APG gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach § 7 bzw. § 90 Abs. 1 PG 1965 auf 100% entspricht. Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem Prozentaussmaß nach Paragraph 7, bzw. Paragraph 90, Absatz eins, PG 1965 entspricht, welches sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt. Nach Paragraph 9, PG 1965 zugerechnete Zeiten sind nicht zu berücksichtigen. Neben dem Ruhebezug ist für den Beamten eine Pension unter Anwendung des APG zu bemessen. Die Pension nach dem APG gebührt in dem Ausmaß, das der Differenz des Prozentsatzes nach Paragraph 7, bzw. Paragraph 90, Absatz eins, PG 1965 auf 100% entspricht.

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach eine Gleichheitswidrigkeit des § 61 Abs. 3 PG 1965 vorliege, ist wie

folgt entgegenzuhalten: Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach eine Gleichheitswidrigkeit des Paragraph 61, Absatz 3, PG 1965 vorliege, ist wie folgt entgegenzuhalten:

Aus der Entscheidung des VfGH vom 14.10.2005, G 67/05 ua, ist folgende Schlussfolgerung des VfGH hervorzuheben: ‚Wird doch dieses Wesen der Beamtenpension vor allem davon bestimmt, dass es sich beim Beamtendienstverhältnis - im Sinne des historisch übernommenen Begriffsbildes des Berufsbeamten, das dem Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich vorgegeben ist (vgl. VfSlg. 11.151/1986) - um ein auf Lebenszeit angelegtes Rechtsverhältnis handelt, in dessen Rahmen auch der Ruhebezug eine Leistung ausschließlich des Dienstgebers darstellt. Diese unterscheidet sich somit - eben wesensmäßig - von jenen Leistungen, die den Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt werden (vgl. dazu auch die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, ‘der zu Folge es sich beim öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und bei der Materie des Sozialversicherungswesens um tiefgreifend verschiedene Rechtsgebiete’ handelt [VfSlg. 13.829/1994; s. weiters etwa VfSlg. 16.923/2003]). [...] Aus der Entscheidung des VfGH vom 14.10.2005, G 67/05 ua, ist folgende Schlussfolgerung des VfGH hervorzuheben: ‚Wird doch dieses Wesen der Beamtenpension vor allem davon bestimmt, dass es sich beim Beamtendienstverhältnis - im Sinne des historisch übernommenen Begriffsbildes des Berufsbeamten, das dem Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich vorgegeben ist vergleiche , VfSlg. 11.151 aus 1986,) - um ein auf Lebenszeit angelegtes Rechtsverhältnis handelt, in dessen Rahmen auch der Ruhebezug eine Leistung ausschließlich des Dienstgebers darstellt. Diese unterscheidet sich somit - eben wesensmäßig - von jenen Leistungen, die den Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt werden vergleiche , dazu auch die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, ‘der zu Folge es sich beim öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und bei der Materie des Sozialversicherungswesens um tiefgreifend verschiedene Rechtsgebiete’ handelt [VfSlg. 13.829 aus 1994,; s. weiters etwa VfSlg. 16.923/2003]). [...]‘

Der Verfassungsgerichtshof sieht daher keinen Anlass, von seiner ständigen Rechtsprechung, der zu Folge die Ruhegenüsse von Beamten ein öffentlichrechtliches Entgelt sind und ihnen nicht der Charakter einer Versorgungsleistung zukommt, abzugehen.’

Somit ist aber schon dem Versuch eines Vergleiches zwischen dem Ruhegenussrecht nach PG 1965 und dem Pensionsrecht nach APG aufgrund dieses Wesensunterschiedes jegliche Grundlage entzogen und eine Gleichheitswidrigkeit kann aufgrund eines untauglichen Vergleichsversuches nicht erkannt werden.

Soweit durch die Parallelrechnung der jeweilige prozentuelle Anteil des Ruhebezugs nach dem PG 1965 sowie der Pension nach dem APG addiert werden, so stellt dies keinen Vergleich dar, sondern den gestaffelten Übergang in ein neues, wesensfremdes System. Damit bei diesem Übergang keine zu großen Verluste eintreten, werden zusätzlich bei der Ermittlung des prozentuellen Anteils des Ruhebezugs nach dem PG 1965 Vergleichsberechnungen durchgeführt, nämlich jene betreffend den Ruhegenuss und die Summe aus Vergleichsruhegenuss und Vergleichsruhegenusszulage (Vergleichspension) auf der einen Seite und jene betreffend die Ermittlung einer allfälligen Erhöhung des Ruhebezuges auf der anderen Seite.

Es ist festzuhalten, dass die Regelungen zur Parallelrechnung als Übergangsregelung hin zur Übernahme des allgemeinen Pensionssystems nach dem ASVG dienen, der Vertrauensschutz durch den Übergang von Altrecht zum Neurecht gewährleistet und somit Verluste abgefedert werden. Der Vertrauensschutz berücksichtigt neben dem Pragmatisierungsdatum (= Länge der Zugehörigkeit zum Altsystem) eben auch das Alter, da Beamte im fortgeschrittenen Alter nicht mehr rechtzeitig für Einbußen hinsichtlich ihrer Versorgungsleistung Vorsorge treffen können. Dass die Regelungen des Altrechts günstiger waren, jene des Neurechts zu allgemeinen Verlusten für die Beamten führen, und die Parallelrechnung als Übergang dazwischen vorgesehen ist, stellt ein zweckmäßiges und verfassungskonformes System dar.

Schließlich bestehen gegen den ersten Satz des § 61 Abs. 3 PG 1965 in seinem eindeutigen Wortlaut entsprechenden Verständnis aus den vom Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 7. Juni 2006, B 66/05-7, dargelegten Gründen auch beim Verwaltungsgerichtshof keine gleichheitsrechtlichen Bedenken, zumal es im Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers liegt, die Nebengebührengulage zum Ruhegenuss auch anders als mit dem letzten ruhegenussfähigen Aktivbezug zu begrenzen (vgl. VwGH vom 13.09.2006, Zl. 2006/12/0120). Schließlich bestehen gegen den ersten Satz des Paragraph 61, Absatz 3, PG 1965 in seinem eindeutigen Wortlaut entsprechenden Verständnis aus den vom Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 7. Juni 2006, B 66/05-7, dargelegten Gründen auch beim

Verwaltungsgerichtshof keine gleichheitsrechtlichen Bedenken, zumal es im Gestaltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers liegt, die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss auch anders als mit dem letzten ruhegenussfähigen Aktivbezug zu begrenzen vergleiche , VwGH vom 13.09.2006, Zl. 2006/12/0120).

Die von der belangten Behörde durchgeführte Berechnung der Gesamtpension des Beschwerdeführers nach dem Pensionsgesetz 1965 ist daher nicht zu beanstanden.

[...]

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.“

9

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision.

10

Zur Begründung der Zulässigkeit der Revision wird Folgendes vorgebracht:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhinge, der grundsätzliche Bedeutung zukäme, weil diese nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen, noch es an solcher Rechtsprechung fehlen würde. Das ist aber unrichtig. Tatsächlich gibt es zu dieser speziellen Frage noch gar keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die vom Bundesverwaltungsgericht zitierte Rechtsprechung des Verfassungs- wie auch des Verwaltungsgerichtshofes beschäftigt sich mit dem Unterschied des Ruhegenusses zwischen dem PG 1965 und dem APG, was im vorliegenden Fall aber gar nicht in Frage steht, geht es doch um den Vergleich unterschiedlicher Beamten in ein und demselben System, nämlich dem PG 1965. Ebenfalls taugt die vom Bundesverwaltungsgericht zitierte und pauschal herangezogene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum weiten politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht zur Rechtfertigung jeglicher Ungleichbehandlung, insbesondere nicht der vorliegenden.

Grundsätzliche Bedeutung erhält die Rechtsfrage schon allein deshalb, weil nicht nur der Revisionswerber von ihrer Beantwortung betroffen ist, sondern sämtliche Exekutivbeamte bis zum Jahrgang 1975 oder älter.

[...]“

11

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht aufgezeigt.

12

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

14

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der

Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15

In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird ausdrücklich vorgebracht, der Unterschied des Ruhegenusses zwischen dem PG 1965 und dem APG stehe im vorliegenden Fall nicht in Frage. Dementsprechend wird den diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Zulässigkeitsbegründung nichts entgegengesetzt.

16

Soweit im Weiteren in der Zulässigkeitsbegründung ausgeführt wird, die vom Bundesverwaltungsgericht zitierte und pauschal herangezogene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum weiten politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers taue nicht zur Rechtfertigung der vorliegenden Ungleichbehandlung, handelt es sich um eine pauschale Behauptung, die in keiner Weise substantiiert wurde. Weder wird darin ein Fehlen von Rechtsprechung des VwGH, eine Uneinheitlichkeit dieser Rechtsprechung noch ein Abweichen von solcher Rechtsprechung (Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG) behauptet (vgl. VwGH 28.4.2022, Ra 2020/12/0075). Soweit im Weiteren in der Zulässigkeitsbegründung ausgeführt wird, die vom Bundesverwaltungsgericht zitierte und pauschal herangezogene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum weiten politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers taue nicht zur Rechtfertigung der vorliegenden Ungleichbehandlung, handelt es sich um eine pauschale Behauptung, die in keiner Weise substantiiert wurde. Weder wird darin ein Fehlen von Rechtsprechung des VwGH, eine Uneinheitlichkeit dieser Rechtsprechung noch ein Abweichen von solcher Rechtsprechung (Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG) behauptet vergleiche , VwGH 28.4.2022, Ra 2020/12/0075).

17

Auch mit den weiteren Ausführungen in der Zulässigkeitsbegründung, dass von der Rechtsfrage sämtliche Exekutivbeamte bis zum Jahrgang 1975 oder älter betroffen seien, wird für sich allein nicht ihre Erheblichkeit im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgezeigt (vgl. erneut VwGH 28.4.2022, Ra 2020/12/0075, mwN). Auch mit den weiteren Ausführungen in der Zulässigkeitsbegründung, dass von der Rechtsfrage sämtliche Exekutivbeamte bis zum Jahrgang 1975 oder älter betroffen seien, wird für sich allein nicht ihre Erheblichkeit im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufgezeigt vergleiche , erneut VwGH 28.4.2022, Ra 2020/12/0075, mwN).

18

In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 21. Juni 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022120006.L00

Im RIS seit

15.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at